

tigen und die Aufnahme echter - auf Zuneigung und Liebe basierender - Partnerbeziehungen zu erschweren oder zu verhindern. Neu an dem inhaltlichen Gehalt dieser Regelung ist, daß

- Jugendliche beiderlei Geschlechts vor sexuellen Handlungen gleichgeschlechtlicher Erwachsener geschützt werden;
- gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen nur noch unter den Voraussetzungen des § 122 bestraft werden.

Mit dem gesetzlich normierten Schutz Jugendlicher beiderlei Geschlechts wird der Erkenntnis entsprochen, daß männliche und weibliche Jugendliche gleichermaßen durch die Vornahme gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen Erwachsener in ihrer sittlichen und sexuellen Entwicklung gefährdet sind. Die Gefahr einer Fehlentwicklung liegt für Jugendliche beiderlei Geschlechts darin begründet, daß anormale sexuelle Verhaltensweisen (homosexuelle Handlungen) bestimmend für das spätere Sexualverhalten sein können, so daß die Entwicklung normaler Partnerbeziehungen gefährdet werden kann.

Derartige gleichgeschlechtliche Handlungen haben nicht selten negative Auswirkungen für normale Ehe- und Familienbeziehungen.

2. In objektiver Hinsicht muß es zur **Vornahme sexueller Handlungen** mit dem gleichgeschlechtlichen Jugendlichen gekommen sein. Vom Tatbestand werden alle sexuellen Handlungen erfaßt, z. B. unsittliches Berühren, gegenseitige Onanie, geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen.
3. Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich, d. h., der Täter muß um das jugendliche Alter des gleichgeschlechtlichen Partners wissen. Täter kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein.

§ 152

Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten

(1) Verwandte in gerader Linie, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, Jugendliche sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

(2) Geschwister, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Jugendlichen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

1. § 152 dient dem Schutz der Familienbeziehungen und der sexualethischen Erziehung der Familienangehörigen.

Verwandte gerader Linie i. S. des Abs. 1 sind Kinder, Eltern, Großeltern (§79 FGB).